VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH und der Unternehmergesellschaft

KEINE ZEIT ZUM „INFORMIEREN"? Ab sofort nur noch 2 Seiten: schnell, präzise und noch kürzer.

Freitag, 11.7.2014 www.GmbH-GF.de **28. KW 2014**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

ein angestellter Rechtsanwalt (wer sonst) bemühte die Finanzgerichtsbarkeit, um die Frage nach Anzug und Krawatte als Steuer mindernde Aufwendung (Werbungskosten) für Berufskleidung klären zu lassen. Was ja auch den einen oder anderen Geschäftsführer betrifft, der tagsüber lieber berufstaugliche Kleidung tragen würde, sich aber aufgrund seiner Repräsentationsaufgaben (Bank- und Kundengespräche) bewusst für ein Business-Outfit entscheidet. Für die Steuer-Juristen spielt das keine Rolle. Die Finanzrichter lehnen einen Werbungskostenabzug ab. Begründung: *„Die gelegentliche private Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden"*. Anderes gilt nur für die typische Amtstracht oder den schwarzen Anzug eines Bestatters. Schwacher Trost: Wenn Sie in der Produktion einen Schutzhelm tragen, dürfen Sie den bei den Werbungskosten ansetzen. Voraussetzung: Sie haben ihn selbst bezahlt (FG Hamburg, Urteil vom 26.3.2014, 6 K 231/12).

Für die Praxis: Steuerfrei ist es aber, wenn Sie Ihren Mitarbeitern die von Ihnen gewünschte Arbeitskleidung kostenlos oder verbilligt überlassen. Das gilt auch für den Barzuschuss zur Kleidung, wenn Sie das Outfit (Firmen-Sticker) vorgeben (betriebliche Veranlassung) oder wenn Sie dabei einen Mitarbeiter gezielt finanziell unterstützen wollen.

Mit besten Grüßen Ihr

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

\+ + +

GmbH-Nachfolge: Kleinunternehmer-Privileg wird wegfallen

Seit Dienstag läuft die mündliche Verhandlung zur Erbschaftsteuer vor dem BVerfG. Geprüft wird, ob die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen verfassungsgemäß sind (vgl. Nr. 21/2013). Absehbar ist, dass zusätzliche bürokratische Hürden für kleinere Unternehmen kommen. Die Regelung, wonach Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern keinen Nachweis über den Erhalt der Arbeitsplätze bringen müssen, wird selbst von Unternehmerverbänden als problematisch gesehen. Absehbar ist auch, dass es besondere Regelungen für die Unternehmen mit Veräußerungserschwernissen geben muss. Also für die Fälle, in denen der Gesellschafter seinen Anteil nur zu dem Preis und den Bedingungen veräußern darf, die im Gesellschaftsvertrag vorgegeben sind (Vorkaufsrechte, Veräußerungsverbote).

Für die Praxis: Eine Neuregelung wird u. E. nicht vor 2015 kommen. Dennoch: Steht eine Betriebsübertragung an, sollten Sie diese zügig planen und umzusetzen. Für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer gilt: Prüfen Sie, ob Sie Anteile stückeln und vorab auf die Kinder übertragen. Eventuell mit einer entsprechenden Gestaltung beim Stimmrecht. Z. B. in der Form, dass Sie für Ihre verbleibende Beteiligung (Minderheits-Beteiligung) ein generelles Zustimmungserfordernis für alle Beschlüsse vereinbaren – also gegen Ihren Willen keine Beschlüsse gefasst werden können.

\+ + +

Familien-GmbH: Arbeitgeber hat Anspruch auf Ausbildungs-Bonus

Für die Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes (sog. Ausbildungsbonus) erhalten Unternehmen einen Barzuschuss von der Bundesagentur für Arbeit (BA). Der beträgt zwischen 4.000 und 6.000 EUR. Bei der Einstellung eines behinderten Menschen gibt es zusätzlich 30 %. Das haben auch einige Gesellschafter-Geschäftsführer genutzt. Das war für diese Kollegen ein große Hilfe, z. B. das behinderte Kind gezielt und in gewohnter Umgebung beruflich zu fördern. Einige Arbeitsagenturen haben sich geweigert, diesen Zuschuss zu zahlen. Begründung: Der Ausbildungsbonus steht der GmbH nicht zu, wenn damit das eigene Kind des Unternehmers gefördert wird. Ein betroffener Geschäftsführer-Kollege wollte das so nicht hinnehmen und klagte gegen den ablehnenden Bescheid der BA. Jetzt hat das Bundessozialgericht abschließend entschieden: *„Ein Ausbildungsbonus gibt es nicht für eine GmbH, wenn es sich bei einem Elternteil des Auszubildenden um den Alleingeschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter mit beherrschendem Einfluss auf die GmbH handelt"* (BSG, Urteil vom 11.3.2014, B 11 AL 17/12 R).

Für die Praxis: Stimmen die Antragsvoraussetzungen hat auch die GmbH des Gesellschafter-Geschäftsführers Anspruch auf den Ausbildungs-Bonus, **solange der Gesellschafter nicht beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer und Allein-Geschäftsführer der GmbH ist**. Konkret bedeutet das: GmbHs von Gesellschafter-Geschäftsführern, die von der BA als beitragspflichtigen Mitglieder in der BA eingestuft sind (laut amtlichen Feststellungsbogen), haben auch Anspruch auf den Ausbildungsbonus. Das ist interessant, wenn die Kinder Probleme in der Schule haben oder wenn das Kind aufgrund einer Behinderung erschwerten Zugang zu einem Ausbildungsplatz hat.

Arbeits-Klima: So verbessern Sie die Großraum-Atmoshäre

Die Nachhallzeit in üblichen Büros liegt bei 0,5 bis 0,8 Sekunden. Im Großraumbüro liegt sie bei 0,7 bis 1,2 Sekunden – also fast beim Doppelten. Das macht vielen Mitarbeitern Probleme. Auch kleinere Unternehmen, die in den letzten Jahren Büroräume in Neubauten angemietet haben, kennen das Problem. Viele Geschäftsführer sind unterdessen hellhörig, wenn es um bezahlbare Lösungen geht, denn eine Rückkehr ins herkömmliche Büro will (fast) keiner mehr. Fakt ist, dass der dauernde Geräuschpegel die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter um 5 bis 10 % senkt. Harte Böden, Decken und Fensterfronten sind besonders geräuschintensiv. Teppiche, Dämmungen und Zwischenwände können bedingt verhindern, dass Telefonate mitgehört werden müssen und Gespräch nur noch im Flüsterton geführt werden. Faustregel: Doppelter Abstand der Arbeitsplätze halbiert den Geräuschpegel. Einfache Maßnahmen zur Geräuschreduzierung sind:

- Wenn Sie neue Geräte anschaffen, achten Sie auf lärmarme Geräte. Produkte mit dem Prüfsiegel „Blauer Engel“ sind besonders geräuscharm. Bringen Sie laute Geräte wie Plotter, Kopierer in einem separaten Raum unter.
- Pflanzen im Büro sorgen nicht nur für ein angenehmes Raumklima, sondern reduzieren auch den Lärmpegel.
- Harte Oberflächen von Möbeln (Glas, Keramik, Stahl) reflektieren den Schall. Besser sind Holz- oder Kunststoffmöbel.
- Mobile Klappwände oder Schall isolierende Stoffbahnen leisten gute Dienste bei der Abschirmung des Arbeitsplatzes.

Für die Praxis: Spezialist für Akustik-Großraum-Lösungen ist z. B. die Fa. Gerriets. Die Firma hat einen Stoff (Leinen mit Polyesterpolstern) entwickelt, der auch tiefe Frequenzen schluckt und damit ein Problem gelöst hat, für das es bisher noch keine befriedigende Lösung gab. Eine ausführliche Darstellung der Lärmproblematik inkl. Lösungsbeispielen in Großraum-Büros finden Sie auf der Internet-Seite der Firma Gerriets unter > www.gerriets.com > Downloads > Acoustics.

+ + +

Kein Stillstand bei den Energiekosten – was tun?

Mit der kostenlosen Energieberatung wird Bundesministerin Dr. *Barbara Hendricks* (SPD) die unterdessen zwar etwas verlangsamte Spirale der Stromkosten sicherlich nicht aufhalten. Spätestens mit dem nächsten Preisschub müssen nach den produzierenden Unternehmen verstärkt auch Dienstleister (Gaststätten, IT, Einzelhandel, bürointensive Branchen) bei den Stromkosten ans Eingemachte. Die stetige Verteuerung der letzten Jahre zeigt Wirkung in den Kalkulationen. Das bedeutet: Preise anheben und/oder Kosten einsparen. Beide Optionen sind realistisch. Für kleinere Unternehmen gibt es das Förderprogramm *Energieberatung Mittelstand*. Voraussetzung: Die jährlichen Energiekosten betragen 5.000 EUR und mehr. Der direkte Zuschuss beträgt 80 % der Grundberatung, maximal 1.250 EUR und 60 % der Detailberatung, maximal 4.800 EUR. Kompetente Ansprechpartner sind die regionalen Kompetenzzentren des Ratinalisierungs- und Innovationszentrums der deutschen Wirtschaft (RKW). Informationen und Ansprechpartner gibt es unter http://www.rkw-kompetenzzentrum.de > Projekte > Gespräche zur Energieeffizienz.

Für die Praxis: Die Laufzeit dieses Projektes geht noch bis Ende Dezember 2014. Es ist also Eile geboten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass dieses Projekt beim RKW wahrscheinlich sogar in verbesserter Form weitergeführt wird. Die RKW-Berater sind in der Regel auch in der Lage, zu weiterführenden Fördermittelprogrammen zu beraten.

+ + +

Wechsel auf Fahrtenbuch geht nur zum vollen Geschäftsjahr: Will der Geschäftsführer dem Finanzamt gegenüber belegen, dass er den Firmenwagen ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken nutzt, ist dazu in der Regel der Nachweis per Fahrtenbuch zu führen (vgl. Nr. 31/2013). Die Führung eines Fahrtenbuches wird von den Finanzbehörden aber nur anerkannt, wenn dieses über das gesamte Geschäfts- bzw. Steuerjahr geführt wird. Ein Wechsel während des Jahres wird in der Regel vom Finanzamt nicht anerkannt (BFH, Urteil vom 20.3.2014, VI R 35/12).

Für die Praxis: Geschäftsführer, die den Firmenwagen nur geschäftlich nutzen (weil es einen Privatwagen gibt) und nicht auf den Fahrtenbuch-Nachweis umgestellt haben, sollten sich den Jahreswechsel als Termin für die Umstellung vermerken. Das Fahrtenbuch muss ab 1.1.2015 geführt werden und der Nachweis ist für das volle Jahr zu führen.

+ + +

Geschäftsführer muss bei Gesellschafter unverzüglich einladen: Laut GmbH-Gesetz ist der 10%-Gesellschafter berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen (§ 50 Abs. 1 GmbH-Gesetz). Dazu muss er den Zweck (Tagesordnungspunkt, Beschlussgegenstand) für die Einberufung angeben. Der Geschäftsführer ist dann dazu verpflichtet innerhalb einer angemessenen Frist zu handeln, den vorgeschlagenen Termin mit den übrigen Gesellschaftern abzustimmen und die Gesellschafterversammlung einzuberufen (OLG Thüringen, Urteil vom 8.1.2014, 2 U 627/13).

Für die Praxis: In Anlehnung an die Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 246) sollten Sie von einer Minimalfrist (bei unverzüglicher Aufforderung) von 2 Wochen bis maximal 1 Monat ausgehen. Spätestens nach 1 Monat sollten Sie den Termin für die nächste Gesellschafterversammlung bekannt gegeben und die Einladung verschickt haben. Ausnahmsweise können Sie diese Frist überschreiten. Z. B., wenn der Beschlussgegenstand eine ausführlich rechtliche Vorbereitung verlangt, etwa wenn ein aufwendiges Rechtsgutachten angefertigt werden muss (Kein Grund für eine Fristüberschreitung ist dagegen selbst eine komplizierte Kapitalerhöhung nach vorheriger Kapitalherabsetzung, vgl. dazu Nr. 16/2013).

+ + +

Sonderzahlungen sind keine Veräußerungskosten: Zahlt der Käufer eines GmbH-Anteils dem als Geschäftsführer verbleibenden Ex-Gesellschafter zusätzlich eine Sonderzahlung (hier: Tantieme) zum Kaufpreis, dann gehört diese Zahlung nicht zu den abziehbaren Veräußerungskosten (BFH, Urteil vom 12.3.2014, I R 45/13).

Für die Praxis: Diese Gestaltung ist untauglich. Beabsichtigt war, den Veräußerungsgewinn durch eine Sonderzahlung zu drücken und die zusätzliche Tantieme erst im nächsten Steuerjahr mit der ESt-Erklärung zu versteuern. Zu hoch gepokert. Hier machen die Finanzbehörden nicht mit. Besser ist es eventuell, die Anteile zu stückeln und sukzessive – je nach Steuerjahr und Belastung – zu veräußern.